



EINWOHNERGEMEINDE
SCHATTDORF

Reglement über den Feuerschutz

Stand: 15. Juni 1998

REGLEMENT ÜBER DEN FEUERSCHUTZ

in der Gemeinde Schattdorf

beschlossen von der

Offenen Dorfgemeinde am:	15. Juni 1998
vom Regierungsrat genehmigt am:	11. August 1998
in Kraft getreten am:	1. Januar 1999

Die Offene Dorfgemeinde, gestützt auf Art. 110 der Kantonsverfassung¹⁾ sowie Artikel 32 des Gesetzes vom 1. Dezember 1996 über den Feuerschutz²⁾, beschliesst:

1. ALLGEMEINES

Wo dieses Reglement die männliche Form wählt, gilt sie auch für weibliche Personen.

¹⁾ RB 1.1101

²⁾ RB 30.3111

2. FEUERWEHR

Artikel 1 Aufgabe

- 1) Die Feuerwehr der Gemeinde Schattdorf (Dorf und Haldi) leistet bei Brandfällen, Feuergefahr, Elementarschäden, Katastrophen, Öl- und Chemieunfällen in der Gemeinde Hilfe.
- 2) Die Feuerwehr kann zur Hilfe im Verkehrsdienst und bei Veranstaltungen sowie für andere Dienstleistungen gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.
- 3) Im Bedarfsfall hat sie auch in anderen Gemeinden Hilfe zu leisten.
- 4) Die Feuerwehr Schattdorf übt die ihr in diesem Reglement oder vom Gemeinderat zugewiesenen Kontrollfunktionen aus.

Artikel 2 Aufsicht

Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

Artikel 3 Dienstpflicht

- 1) In der Gemeinde Schattdorf gilt die Feuerwehrpflicht nach den Bestimmungen dieses Reglements.
- 2) Männer und Frauen sind feuerwehrpflichtig.
- 3) Die Feuerwehrpflicht beginnt mit dem erfüllten 20. Altersjahr und endet mit dem erfüllten 50. Altersjahr¹⁾.
- 4) Die Rekrutierung findet jährlich statt. Niemand kann beanspruchen, aktiven Feuerwehrdienst zu leisten.
- 5) Der Gemeinderat entscheidet, ob der Feuerwehrdienst freiwillig oder obligatorisch zu erfüllen ist.

Artikel 4 Feuerwehrpflichtersatz

- 1) Wer als feuerwehrpflichtige Person nicht Feuerwehrdienst leistet, bezahlt in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Ersatzabgabe.
- 2) Die Höhe des Feuerwehrpflichtersatzes wird durch die Offene Dorf-gemeinde festgesetzt.
- 3) Bei nicht genügender Erfüllung der Feuerwehrpflicht wird der gesamte Feuerwehrpflichtersatz erhoben.
- 4) Der Feuerwehrpflichtersatz wird von der Gemeinde gleichzeitig mit den ordentlichen Steuern erhoben.
- 5) Gegen die Veranlagungsverfügung kann auf dem ordentlichen Verfahrensweg Einsprache erhoben werden. Die Bestimmungen des Rechtsschutzes im Steuerrecht sind sinngemäss anwendbar.

¹⁾ Fassung gem. Gemeinderatsbeschluss vom 28. Oktober 1998, gültig ab 1. Januar 1999

Artikel 5 Befreiung vom Feuerwehrpflichtersatz

Vom Feuerwehrpflichtersatz befreit sind:

- a) Angehörige der Feuerwehr, sofern sie im jeweiligen Jahr mind. 80% der Mannschaftsübungen durch Anwesenheit erfüllt oder einen vom Feuerwehrkommandanten angeordneten Ersatzdienst geleistet haben;
- b) Angehörige der Feuerwehr, die 25 Dienstjahre erfüllt haben;
- c) Angehörige der Feuerwehr, die 20 Jahre Feuerwehrdienst geleistet haben und deren Entlassungsgesuch durch den Gemeinderat gutgeheissen wurde;
- d) ehemalige Feuerwehrkommandanten;
- e) Angehörige der Feuerwehr, die infolge eines Unfalles während des Feuerwehrdienstes für weitere Dienstleistungen untauglich geworden sind;
- f) Angehörige von Betriebsfeuerwehren, die dort ihre Feuerwehrpflicht erfüllen;
- g) Geistliche sowie Behörden und Beamte, die im Zusammenhang mit der Feuerpolizei tätig sind. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat;
- h) der Ehegatte, wenn der andere Ehepartner gemäss Absatz a bis g befreit ist.

Artikel 6 Erlass und Verwendung des Feuerwehrpflichtersatzes

Auf schriftliches Gesuch des Pflichtigen kann die Feuerwehrpflichtersatzabgabe in begründeten Fällen ganz oder teilweise durch den Gemeinderat erlassen werden.

Die Einnahmen des Feuerwehrpflichtersatzes sind grundsätzlich für Feuerwehr- und Brandschutzbelange zweckgebunden. Der Gemeinderat entscheidet über die Verwendung dieser Gelder.

Artikel 7 Zuständigkeit des Gemeinderates

Dem Gemeinderat obliegen:

- a) die Wahl der Feuerwehrkommission und der Feuerschauer für die Amtsdauer von zwei Jahren;
- b) die Festlegung der für den Feuerwehrdienst notwendigen Anzahl Feuerwehrleute, unter Vorbehalt Artikel 12 Absatz 1 dieses Reglementes;
- c) die Wahl der Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter;
- d) die Beförderungen zum Kommandanten;
- e) die Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen;
- f) die Festsetzung der Einsatzkosten und Dienstleistungen gegenüber Dritten;

- g) die Beschlussfassung über die Ausgaben der Feuerwehr im Rahmen des genehmigten Voranschlages;
- h) das Aufgebot für die Rekrutierung;
- i) der Entscheid über die Entlassung aus dem Feuerwehrdienst;
- j) der Vollzug der Bestimmungen über den Feuerwehrpflichtersatz;
- k) die Behandlung der Gesuche um Erlass des Feuerwehrpflichtersatzes.

Artikel 8 Feuerwehrkommission

- 1) Der Feuerwehrkommission gehören an:
 - a) mindestens 1 Vertreter des Gemeinderates;
 - b) Feuerwehrkommandanten Dorf und Haldi;
 - c) drei weitere Mitglieder, wovon ein Mitglied der Feuerschau angehören muss;
 - d) Fourier als Sekretär.
- 2) Der Vertreter des Gemeinderates führt das Präsidium der Kommission. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.
- 3) Der Gemeinderat kann weitere Sachverständige beiziehen.
- 4) Die Feuerwehrkommission wird von der Gemeinde gemäss Verordnung¹⁾ mit einem Sitzgeld entschädigt.

Artikel 9 Zuständigkeit der Feuerwehrkommission

- 1) Die Feuerwehrkommission ist für alle Belange zuständig, die ihr das Gesetz über den Feuerschutz (FSG) und das Reglement ausdrücklich zuweisen.
- 2) Der Feuerwehrkommission obliegt namentlich:
 - a) die Aufsicht über die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr;
 - b) die Antragstellung über Wahlen der Kommandanten und Stellvertreter, Beförderungen und Entlassungen;
 - c) der Entscheid über die Aufnahme in den Feuerwehrdienst und die Einteilung der Mannschaft und des Kaders;
 - d) die Festlegung der Anzahl Kader- und Mannschaftsübungen;
 - e) die Antragstellung über den Voranschlag zuhanden des Gemeinderates;
 - f) die Antragstellung für Anschaffungen;
 - g) die Beratung des Gemeinderates im Bereich des Feuerschutzes.

¹⁾ Verordnung über Entschädigung für Gemeindebehörden, Parteien und Funktionäre im Nebenamt vom 1.12.97

Artikel 10 Präsident der Feuerwehrkommission

- 1) Der Präsident der Feuerwehrkommission erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr.
- 2) Er nimmt Rapporte über Übungen und Ernstfalleinsätze entgegen.

Artikel 11 Feuerwehrkommandant

- 1) Der Feuerwehrkommandant steht an der Spitze der Feuerwehr. Er trägt die Verantwortung für das ganze Korps hinsichtlich Ausbildung, Einsatzbereitschaft und Berichterstattung gegenüber den Behörden und dem zuständigen Amt¹⁾.
- 2) Als Grundlage dienen das vorliegende Reglement sowie die Richtlinien und Reglemente des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.
- 3) Im Weiteren obliegt ihm:
 - a) die Leitung von Feuerwehreinsätzen und -Übungen;
 - b) die Erstellung eines Jahresprogramms und das Aufgebot zum Feuerwehrdienst;
 - c) die Instruktion des Kadets;
 - d) die Antragstellung über die Aufnahme, die Weiterausbildung und die Einteilung der Feuerwehrangehörigen;
 - e) die Vorbereitung und Durchführung der Übungen;
 - f) die Berichterstattung über Ernstfalleinsätze an die Feuerwehrkommission;
 - g) die Rapportierung über die Präsenz an Übungen und Einsätzen;
 - h) das Führen der Stammkontrolle, der Dienstbüchlein und der erforderlichen Verzeichnisse;
 - i) die Kontrolle des Feuerwehrmaterials.
- 4) Der Feuerwehrkommandant kann bestimmte Aufgaben an Kadermitgliedern delegieren.

Artikel 12 Personeller Bestand der Feuerwehr

- 1) Der Feuerwehrbestand ist nach den Richtlinien „für die Einordnung der Feuerwehren in Kategorien“ des Schweizerischen Feuerwehrverbandes festzulegen.
- 2) Der Feuerwehrkommandant führt eine Korpskontrolle und leitet sie jährlich an das zuständige Amt¹⁾ und der Gemeindekanzlei weiter.

Artikel 13 Ausrüstung der Feuerwehr

Die notwendigen Gerätschaften und Anlagen sowie die persönlichen Ausrüstungsgegenstände nach den Richtlinien des Schweiz.

¹⁾ Amt für Zivil- und Feuerschutz

Feuerwehrverbandes werden im Rahmen der bewilligten Kredite von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die entsprechenden Weisungen des zuständigen Amtes¹⁾ sind zu beachten.

Artikel 14 Ausbildung und Übungen

- 1) Die Anzahl der Kader- und Mannschaftsübungen werden von der Feuerwehrkommission festgelegt. Die Mindestanzahl von 5 Mannschaftsübungen darf dabei nicht unterschritten werden.
- 2) Die Übungstätigkeit wird im Jahresprogramm des Feuerwehrkommandanten festgelegt.
- 3) Entschuldigungen sind vor der Übung dem Feuerwehrkommandanten unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Der Feuerwehrkommandant entscheidet in diesen Fällen über die Annahme dieser Entschuldigungen.
- 4) Als Entschuldigungsgründe gelten namentlich:
 - a) Krankheit und Unfall;
 - b) Militär- und Zivildienst; Zivildienst;
 - c) in begründeten Ausnahmefällen berufliche Gründe.
- 5) Die Feuerwehrkommission kann in begründeten Ausnahmefällen weitere Entschuldigungsgründe annehmen.

Artikel 15 Alarmwesen

- 1) Jeder, der den Ausbruch eines Schadenereignisses oder verdächtige Anzeichen bemerkt, hat die Pflicht, sofort die Feuerwehralarmstelle, Tel. Nr. 118, zu benachrichtigen und die gefährdeten Personen zu alarmieren.
- 2) Der Feuerwehrkommandant, bei Abwesenheit ein Stellvertreter, erteilt die notwendigen Weisungen für die Alarmierung, das Ausrücken und den Einsatz.
- 3) Für die Alarmierung werden folgende Mittel eingesetzt:
 - a) Funkrufempfänger (Pager);
 - b) SMT/Telefonalarm;
 - c) Alarmsirene.
- 4) Artikel 26, Absatz 3 FSG¹⁾ bleibt vorbehalten.

Artikel 16 Einsatzdienst

- 1) Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant oder ein Stellvertreter das Kommando. Beim Einsatz mehrerer Feuerwehren kann der

¹⁾ RB 30.3111

- Feuerwehrkommandant die Funktion des Einsatzleiters auf ein anderes Mitglied der Einsatzleitung übertragen.
- 2) Der Feuerwehrkommandant ordnet die Verpflegung, die Entlassung der einzelnen Detachements, den Nachtdienst und notwendige Überwachungen an.
 - 3) Der Feuerwehrkommandant ist berechtigt, die zum Transport von Löschgeräten notwendigen Transportmittel gegen eine angemessene Entschädigung und unter Haftbarkeit der Gemeinde zu requirieren.
 - 4) Bei einem Grossereignis ist der Gemeinderat zu benachrichtigen.

Artikel 17 Besoldung

Die Feuerwehrleute werden für ihre Dienstleistungen von der Gemeinde besoldet und entschädigt.

Artikel 18 Versicherung

Die Gemeinde schliesst die notwendigen Versicherungen ab.

Artikel 19 Auszeichnungen

Die Gemeinde überreicht jedem Mitglied der Feuerwehr nach 25 Jahren erfülltem aktivem Feuerwehrdienst eine Auszeichnung.

Artikel 20 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach Art. 36 des Feuerschutzgesetzes¹⁾.

Artikel 21 Rechtsmittel

Gegen alle Verfügungen der Feuerwehrkommission und der Feuerschau kann innert 20 Tagen schriftlich beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

¹⁾ RB 30.3111

3. FEUERSCHUTZ

Artikel 22 Baubehörde

Die Baubehörde ist zuständig für die Kontrolle und Massnahmen im Interesse des Feuerschutzes, falls eine Baubewilligung nötig ist.

Artikel 23 Feuerschauer

Mindestens zwei Feuerschauer werden durch den Gemeinderat gewählt.

Artikel 24 Aufgaben

Soweit nicht die Baukommission nach Artikel 22 zuständig ist, obliegt den Feuerschauern namentlich:

- a) die Bearbeitung der Baugesuche, die die Brandschutzvorschriften betreffen;
- b) die entsprechenden Bau- und Schlusskontrollen;
- c) die periodische Kontrolle, ob die Vorschriften über den vorbeugenden Brandschutz eingehalten sind;
- d) die Anordnung der Behebung der festgestellten Mängel, sofern nicht die Gemeindebaubehörde hierfür zuständig ist;
- e) die weiteren Vollzugsaufgaben im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes, soweit keine andere Behörde bezeichnet wird oder die Gemeindebaubehörde hierfür zuständig ist;
- f) die Kontrolle über die Einhaltung der Kontroll- und Reinigungspflicht von Feuerungsanlagen gemäss Kantonalem Gesetz¹⁾ und dessen Reglement²⁾.

Artikel 25 Entschädigung

Die Feuerschauer werden von der Gemeinde nach Zeitaufwand analog des nebenamtlichen Personals entschädigt, soweit sie nicht von der Gemeinde angestellt sind.

Artikel 26 Rapportwesen

Die Feuerschauer haben die Kontrollergebnisse auf vorgedrucktem Formular dem Grundstückseigentümer und der Baubehörde mitzuteilen. Sie orientieren die Feuerwehrkommission in regelmässigen Abständen.

Artikel 27 Behebung von Mängeln

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten haben die Feuerschauer:

- a) erkannte Mängel dem Grundeigentümer schriftlich bekannt zu geben;

¹⁾ RB 30.3111, Art. 20

²⁾ RB 30.3115, Art. 2

- b) zur Behebung von Mängeln dem Grundeigentümer eine angemessene Frist zu setzen;
- c) nach Ablauf der festgesetzten Frist eine Nachkontrolle durchzuführen;
- d) anzuordnen, dass die festgestellten Mängel innert der zu setzender Frist behoben werden;
- e) die Missachtung der Feuerschutzbestimmungen der Strafbehörde anzuzeigen, sofern ein Straftatbestand nach Artikel 36 FSG nicht zum vornherein auszuschliessen ist;
- f) Ersatzvornahmen anzuordnen.

Artikel 28 Kosten

Die Kosten für die Feuerschau von Neu- und Umbauten werden über die Baubewilligungskosten abgegolten. Weitere Nachkontrollen gehen zu Lasten der Grundstückeigentümer.

Artikel 29 Aufhebung alten Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement vom 24.4.89 bzw. 28.11.94 über das Feuerwehrwesen als auch das Reglement über das Kaminfegerwesen aufgehoben.

Artikel 30 Genehmigung

Dieses Reglement bedarf gemäss Gesetz über den Feuerschutz¹⁾ der Genehmigung des Regierungsrates.

Artikel 31 Inkrafttreten

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes wird vom Gemeinderat festgesetzt.

Der Gemeindepräsident: Franz Zraggen

Der Gemeindegeschreiber: Oskar Scheiber

¹⁾ RB 30.3111, Art. 32